

Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Oberhausen als öffentliche Einrichtung.

§2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.

§5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

§7 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

- (3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtung für das 2. Kind einer Familie wie folgt ermäßigt werden: Der Monatsbeitrag wird um mindestens 5,00 € ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind der gleichen Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.

§8 Sonstige Gebühren

Die Betreuungszeiten können im Oktober und im Februar gebührenfrei geändert werden. Für alle weiteren Umbuchungen wird eine Umbuchungsgebühr von 15,00 € verrechnet.

§9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung-Anschlag in der Kindertageseinrichtung.

§10 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach §90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Anhang

zur Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Gültig ab dem 01.09.2023:

Tarif	tgl.	wöchentl.	Kinder	2023 /2024
10	4-5 Std.	20-25 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	100,00 €
11	5-6 Std.	25-30 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	110,00 €
12	6-7 Std.	30-35 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	120,00 €
13	7-8 Std.	35-40 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	130,00 €
14	8-9 Std.	40-45 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	150,00 €
15	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 1. Kind ab 3 Jahren	170,00 €
30	4-5 Std.	20-25 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	177,00 €
31	5-6 Std.	25-30 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	194,70 €
32	6-7 Std.	30-35 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	212,40 €
33	7-8 Std.	35-40 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	230,10 €

34	8-9 Std.	40-45 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	250,10 €
35	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 1. Kind unter 3 Jahren	270,10 €
110	4-5 Std.	20-25 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	95,00 €
111	5-6 Std.	25-30 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	104,50 €
112	6-7 Std.	30-35 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	114,00 €
113	7-8 Std.	35-40 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	123,50 €
114	8-9 Std.	40-45 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	143,50 €
115	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 2. Kind ab 3 Jahren	163,50 €
130	4-5 Std.	20-25 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	172,00 €
131	5-6 Std.	25-30 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	189,20 €
132	6-7 Std.	30-35 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	206,40 €
133	7-8 Std.	35-40 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	223,60 €
134	8-9 Std.	40-45 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	243,60 €
135	mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	für 2. Kind unter 3 Jahren	263,60 €